

Vergütung für Energie aus Anlagen ab 150 kVA

1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGW aus Anlagen grösser oder gleich 150 kVA, die von Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998). Gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

2. Preisinformationen

Vergütungspreise

Hochtarif (HT)	xx,xx Rp./kWh
Niedertarif (NT)	xx,xx Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 8% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag–Freitag	Uhr
	Samstag	Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer bis auf Widerruf, mindestens aber bis 31. Dezember 2015, gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen der EGW und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach.

Für Rücklieferungen elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 1 MVA ist der Tarif nicht anwendbar. Die Energie aus Anlagen ab 1 MVA wird zu Marktpreisen für gleichwertige Energie vergütet.

Die EGW nehmen gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.

Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus fossilen Energieträgern gewonnen wird, ist dieser Tarif nur anwendbar, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung ab 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5).